



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Azize Tank
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jörg Asmussen

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2847 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.asmussen@bmas.bund.de

Berlin, 7. März 2014

Schriftliche Frage im Februar 2014
Arbeitsnummer 212

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Februar 2014

Arbeitsnummer 212

Frage Nr. 212:

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um im Zusammenhang mit der Auszahlung von sog. deutschen Ghetto-Renten an ehemalige Opfer des deutschen Faschismus, auch die in Polen lebenden Juden von den Auszahlungen zu berücksichtigen, insbesondere die 130 von 260 heute noch lebenden Personen, die nach Auskunft der Vereinigung der Jüdischen KombattantInnen und Geschädigten des Zweiten Weltkrieges in Warschau, bereits im Jahre 2009 vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen in Bonn verifiziert wurden, jedoch nach wie vor von der Bundesregierung unter Berufung auf ein deutsch-polnisches Rentenabkommen von 1975 keine sog. deutsche Ghetto-Rente erhalten, da sie angeblich reguläre Rentenzahlungen der polnischen Sozialversicherung ZUS erhalten, die in Wirklichkeit lediglich die Zeit des Aufenthaltes in einem Ghetto als Arbeitszeit/Anwartschaft anrechnet, nicht jedoch eine gesonderte Rente für den Aufenthalt im Ghetto vorsieht?

Antwort:

Nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 9. Oktober 1975 (SVA Polen 1975) werden Leistungen nach dem so genannten Eingliederungs- und Integrationsprinzip gezahlt. Die Versicherungszeiten aus einem Vertragsstaat werden dabei in das System des anderen Vertragsstaates übernommen. In Polen wohnhafte Personen mit deutschen Versicherungszeiten haben damit Anspruch auf eine Rente nach den polnischen Rechtsvorschriften, als hätten sie die deutschen Versicherungszeiten in Polen zurückgelegt. Dieser aus dem Abkommen resultierenden Verpflichtung der Republik Polen steht die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber, bei den in Deutschland lebenden Personen polnische Versicherungszeiten in der deutschen Rente wie in Deutschland zurückgelegte Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Das SVA Polen 1975 betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Personen, die Versicherungszeiten in Polen und/oder Deutschland nachweisen können, sich am 31. Dezember 1990 in Deutschland oder Polen ständig aufgehalten haben und heute noch dort wohnen. Das Abkommen steht nach § 110 Absatz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) als zwischenstaatliche Vereinbarung über dem innerstaatlichen Recht.

Für Personen, die am 31. Dezember 1990 in Polen ihren ständigen Aufenthalt hatten und heute noch dort haben, darf ein deutscher Rentenversicherungsträger aufgrund der nach § 110 Absatz 3 SGB VI vorrangigen zwischenstaatlichen Vereinbarung im SVA Polen 1975 eine Rente selbst dann nicht zuerkennen, wenn ein solcher Anspruch allein auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts an sich bestünde. Zudem sind beide Vertragsstaaten gehindert, die in Artikel 15 und 16 des SVA Polen 1975 vereinbarten Ausnahmen vom Eingliederungsprinzip einseitig im Wege innerstaatlicher Gesetzgebung zu erweitern oder einzuschränken. Für die Zahlung von Renten an in Polen lebende Personen sowohl aus polnischen als auch aus deutschen Versicherungszeiten ist daher ausschließlich der polnische Versicherungsträger zuständig. Zu den deutschen Versicherungszeiten zählen auch Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung in einem Ghetto nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), sodass der Zahlungsausschluss auch Renten mit diesen Zeiten umfasst. Das Bundessozialgericht hat dies in seinem Urteil vom 10. Juli 2012 (Az. B 13 R 17/11 R) bestätigt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft jedoch, ob von dieser Rechtslage abweichende Lösungen gefunden werden können.